

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 31, vom 30.04.2020

Neubekanntmachung der Ordnung zu

**Prüfungsrechtlichen und sonstigen Ausnahmen im
Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)**

vom 30.04.2020

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ausnahmeordnung Corona
der Fachhochschule Dortmund**

vom 30.04. 2020

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Ausnahmeordnung Corona der Fachhochschule Dortmund vom 30.04.2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer vom 30.04.2020) wird die Ausnahmeordnung Corona der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Ausnahmeordnung Corona der Fachhochschule Dortmund vom 27. März 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 18 vom 27.03.2020),
- die Änderungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 30.04.2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 30 vom 30.04.2020).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29.04.2020. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 30.04.2020

Der Rektor

der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Ordnung zu
Prüfungsrechtlichen und sonstigen Ausnahmen im Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)

I. Grundsätze

§ 1
Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden verschiedene Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie Versammlungsverbote und Schließungen von Einrichtungen von den zuständigen Stellen erlassen.

Soweit diese und weitere Maßnahmen die Durchführung von Studium und Lehre beeinträchtigen, sollen Verfahren nach wie vor nach den bisherigen Ordnungen, insbesondere der Rahmenprüfungsordnung und den Studiengangsprüfungsordnungen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, können die in den folgenden Paragraphen beschriebenen Ausnahmen in Kraft gesetzt werden.

Bei Ausnahmen nach dieser Ordnung müssen alle Verantwortlichen, insbesondere Lehrende und Prüfungsausschüsse die allgemeinen Grundsätze der Chancengleichheit, der Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs für Behinderte und für Personen mit Fürsorgeverantwortung, des Datenschutzes und der Rechtsmittelfähigkeit wahren und die Entscheidungen in geeigneter Form bekannt geben.

§ 2
Verhältnis zu weiteren Ordnungen der Fachhochschule

Soweit Regelungen in den weiteren Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen dieser Ordnung widersprechen, sind die Regelungen in den weiteren Ordnungen nicht anwendbar.

II. Allgemeine Studienbedingungen

§ 3
Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung zu Studiengängen in Form eines Praktikums wird erlassen. Die Fachbereichsräte können einen hiervon abweichenden Beschluss erlassen, wonach in einzelnen Studiengängen an Praktika festgehalten, die Anforderungen verringert und/ oder ein Nachholen gefordert werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann durch entsprechenden Beschluss weitere Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen erlassen, soweit die Erbringung oder der Nachweis der Voraussetzungen durch die Coronasituation erschwert ist. Dies gilt nicht für die Hochschulreife und bei Masterstudiengängen nicht für das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen

- (1) Ein Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den Prüfungsausschussvorsitzenden durch entsprechenden Beschluss Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und zu Modulen, insbesondere die zwingend vorgeschriebene Reihenfolge der Belegung der Module, ändern oder erlassen.
- (2) ECTS-Hürden zur Anmeldung von Modulprüfungen können vom Fachbereichsrat im Benehmen mit den Prüfungsausschussvorsitzenden für die Dauer des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 ausgesetzt werden. Zur Anmeldung des Kolloquiums müssen alle Modulprüfungen bestanden und damit alle zugehörigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sein.

§ 5

Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen

- (1) Von den Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester oder Praxissemester kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgesehen werden.
- (2) Von den Voraussetzungen anderer berufspraktischer Studienphasen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgesehen oder die Anforderungen an Inhalt, Anwesenheit und Dauer verringert werden.
Dies betrifft auch die für eine staatliche Anerkennung nach dem Sozialberufearkennungsgesetz erforderliche Praxisphase. Die staatliche Anerkennung kann auch bei einem solchen Abweichen von den Erfordernissen ausgesprochen werden.

§ 6

Absehen von der Einschreibung in sozialen Notlagen

Auf Antrag beim Studienbüro und unter Beifügung eines Nachweises wird in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, von dem Einschreibebefordernis bei Studierenden, die nach der Ablegung von Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester abgesehen werden.

§ 7

Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben oder als Zweithörer*In nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Die Regelung gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 8

Lehrverpflichtung

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden; § 16 Absatz 2 Corona-Epidemie-

Hochschulverordnung. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

III. Prüfungsverfahren und Lehre

§ 9

Zuständigkeit für Sonderregelungen Prüfungen und Lehre

- (1) Für die Festlegung von Ausnahmen in diesem Abschnitt III. sind die Prüfungsausschussvorsitzenden zuständig. Die Lehrenden entwickeln für ihre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare etc.) und Prüfungen Maßnahmen, wie diese ohne persönliche Anwesenheit der Studierenden durchgeführt werden können. Mit Erteilung einer formlosen Zustimmung der/ des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden können diese Vorschläge umgesetzt werden.
- (2) Prüfungsausschussvorsitzende haben die Prüfungsausschüsse von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Erhebt die Mehrheit des Prüfungsausschusses Einwände gegen einzelne Maßnahmen, ist ein formeller Beschluss des Prüfungsausschusses, ggf. im Umlaufverfahren, einzuholen.
- (3) Lehrende müssen auch bei neuen Prüfungsformen eine hinreichende Dokumentation wahren.

§ 10

Übermittlung von Dokumenten und Anträgen

- (1) Auf die Schriftform wird bei allen Anträgen im Studium verzichtet. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Studienbüro die angemessene Form.
- (2) Sämtliche Anträge können formlos, insbesondere per elektronischer Kommunikation, eingereicht werden.
- (3) Die Abgabe von schriftlichen Dokumenten kann durch elektronisch übermittelte Dateien ersetzt werden.

§ 11

Lehrveranstaltungen

- (1) Lässt sich die Lehre während der Schutzmaßnahmen nach dem IfSG unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit und der Verfügbarkeit technischer Mittel nicht durchführen, kann die Lehrveranstaltung für dieses Semester abgesagt werden.
- (2) Alternativ kann der Lehrstoff in elektronischer Form vermittelt werden, indem die/ der Lehrende Unterlagen digital zur Verfügung stellt und ggf. in Lehrvideos, Onlinekonferenzen und sonstiger elektronischer Kommunikation erläutert. Von erforderlichen Teilnahmenachweisen nach dem Modulhandbuch kann abgesehen werden oder die persönliche Teilnahme durch Teilnahme an digitaler Lehre ersetzt werden.

§ 12 Prüfungen

- (1) Lassen sich die Prüfungen während der Schutzmaßnahmen nach dem IfSG unter den Gesichtspunkten der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel nicht durchführen, können diese für dieses Semester entfallen.
- (2) Alternativ können Prüfungsformen und –modalitäten unabhängig vom Modulhandbuch unter Beachtung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel, der Berücksichtigung von Fürsorgeverantwortung und des Nachteilsausgleich für Behinderte und des Datenschutzes geändert werden, beispielsweise statt einer Klausur eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung. In Härtefällen, beispielsweise bei Alleinerziehenden, sind individuellen Regelungen zu treffen.
- (3) Mündliche Prüfungen können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer*Innen haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden. Das Erfordernis eines/ einer Zweitprüfers*In nach § 65 Absatz 2 S. 1 und eines/ einer Beisitzers*In nach § 65 Absatz 2 S. 2 HG NRW ist unabdingbar. Online Klausuren können unter Wahrung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel durchgeführt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden für Prüfungen, insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten, ein gesondertes Abmeldungsrecht entsprechend § 11 Abs. 1 RPO gewähren. Der Prüfungsausschuss kann Abmeldegesuche formlos entgegennehmen und eine Nichtabgabe von Arbeiten als stillen Rücktritt werten. Ein Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (5) Klausureinsichten können auch digital erfolgen, beispielsweise als gesichertes PDF mit Passwortschutz.

§ 13 Abschlussarbeiten

- (1) Für Abschlussarbeiten gilt, dass ein Verlängerungsantrag nach § 30 Abs. 3 RPO nicht schriftlich gestellt werden muss, sondern formlos möglich ist. Die Verlängerung kann je nach Umfang der Erschwernis bei der Bearbeitung länger als für vier Wochen gewährt werden. Die Dauer liegt im Ermessen der/ des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (2) Lässt der Prüfungsausschuss eine fristwahrende elektronische Abgabe nach § 3 zu, muss die Abschlussarbeit unverzüglich in ausgedruckter Form mit unterschriebener Versicherung nach § 32 Abs. 2 RPO nachgereicht werden.
- (3) Kolloquien können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer*Innen haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden.

IV. Sonstiges

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum 01. April 2021 außer Kraft.